



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 5 zur vorläufigen Tagesordnung
Fragenkatalog

Einleitung zu den Multiple-Choice-Fragen

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{1,2}

1. Die ZKR schlägt, den folgenden Text als Einleitung der Multiple-Choice-Fragen auf der Webseite der UNECE vor:

"Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern auf Schiffen muss nach Unterabschnitt 7.1.3.15 beziehungsweise 7.2.3.15 der dem ADN beigefügten Verordnung ein Sachkundiger mit besonderen Kenntnissen des ADN an Bord sein. In Kapitel 8.2 ADN werden Vorschriften für die Ausbildung dieser Sachkundigen festgeschrieben. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist durch eine von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung zu erbringen. Diese Bescheinigung wird den Personen erteilt, die im Anschluss an ihre Schulung mit Erfolg eine Prüfung über Kenntnisse des ADN abgelegt haben. Sachkundige müssen mindestens einen Basiskurs erfolgreich absolvieren. Sachkundige für die Beförderung von Gasen oder Chemikalien müssen einen Aufbaukurs „Gas“ oder „Chemie“ erfolgreich absolvieren.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/2 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b)).

Bei den Prüfungen nach Absatz 8.2.2.7.0 der dem ADN beigefügten Verordnung werden Multiple-Choice-Fragen aus einem Fragenkatalog ausgewählt, der vom ADN-Verwaltungsausschuss erstellt wurde.

Der Fragenkatalog mit allen Multiple-Choice-Fragen kann hier heruntergeladen werden."
